

# **BGer 8C\_163/2009 vom 25. März 2009**

Bundesgericht, 2009-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_163\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_163_2009)

FR: TF 8C\_163/2009 du 25 mars 2009

IT: TF 8C\_163/2009 del 25 marzo 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 8C\_806/2008 vom 5. Januar 2009, E. 1.1).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über die Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG ), den Einkommensvergleich ( Art. 16 ATSG ), den Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung im Allgemeinen ( Art. 6 Abs. 1 UVG ), auf Heilbehandlung, Taggeld und Invalidenrente ( Art. 10, Art. 16, Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 UVG ) zutreffend dargelegt. Richtig wiedergegeben hat sie auch die Grundsätze über den für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod; BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125 f. mit Hinweisen), die erforderliche Adäquanz des Kausalzusammenhangs bei psychischen Unfallfolgen ( BGE 134 V 109 E. 6.1 S. 116, 115 V 133) sowie Folgen eines Unfalls mit HWS-Schleudertrauma oder einer diesem äquivalenten Verletzung ( BGE 134 V 109 ff.; SVR 1995 UV Nr. 23 S. 67 E. 2) ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle. Gleiches gilt zum Wegfall des ursächlichen Zusammenhangs und damit des Leistungsanspruchs der versicherten Person bei Erreichen des Status quo sine vel ante (vgl. SVR 2009 UV Nr. 3 S. 9 E. 2.2 mit Hinweisen [8C\_354/2007]) und zum Beweiswert von Arztberichten ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass die adäquate Kausalität zwischen dem Unfall vom 22. April 2007 und den bestehenden gesundheitlichen Beschwerden der Versicherten in Anwendung der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen zu beurteilen ist ( BGE 115 V 133 ff.). Weiter hat die Vorinstanz auf Grund einer Gesamtwürdigung des Unfallgeschehens und der unfallbezogenen Kriterien richtig erkannt, dass die adäquate Kausalität zwischen dem Unfall und den anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden der Versicherten zu verneinen ist, weshalb die SUVA die Leistungen zu Recht auf den 30. Juni 2008 eingestellt hat. Es wird auf die entsprechenden überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.2**

Sämtliche Einwendungen der Versicherten vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Sie hat sich mit der Adäquanzfrage insgesamt nicht substantiiert auseinandergesetzt (vgl. E. 1 hievor). Aus den pauschalen Einwänden, sie sei seit dem Unfall wegen ihren gesundheitlichen Beschwerden in medizinischer, medikamentöser sowie therapeutischer Behandlung, die Vorinstanz habe das Kriterium der Dauerschmerzen anerkannt, sie arbeite zu 75 % und eine volle Erwerbstätigkeit sei trotz ihrer Anstrengungen nicht gelungen, kann die Versicherte nichts zu ihren Gunsten ableiten. Gleiches gilt für die Vorbringen, sie betrachte den Unfall (abgesehen vom hohen Delta-v-Wert) als eindrücklich. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung (Delta-v) des Autos der Versicherten beim Auffahrunfall vom 22. April 2007 knapp innerhalb oder oberhalb eines Bereichs von 10-15 km/h lag (vgl. biomechanische Kurzbeurteilung [Triage] der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik [AGU] Zürich vom 29. Oktober 2007). Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass der Unfall aufgrund des augenfälligen Geschehensablaufs (vgl. SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26 E. 5.3.1 [U 2/07]) als mittelschwer im Grenzbereich zu den leichten Unfällen zu qualifizieren ist; hieran ändert nichts, dass es zwischen den unfallbeteiligten Fahrzeugen nach dem Heckaufprall noch zu einer Streifkollision kam, bei der nach obiger biomechanischer Kurzbeurteilung das Delta-v unterhalb eines Bereichs von 10-15 km/h gelegen haben dürfte (vgl. auch RKUV 2005 Nr. U 549 S. 236 E. 5.1.2 [U 380/04]; Urteil 8C\_252/2007 vom 16. Mai 2008 E. 6.2). Weiter ist zu beachten, dass eine unfallanalytische oder biomechanische Analyse allenfalls gewichtige Anhaltspunkte zur - einzig mit Blick auf die Adäquanzprüfung relevanten - Schwere des Unfallereignisses zu liefern vermag; sie bildet jedoch für sich allein in keinem Fall eine hinreichende Grundlage für die Kausalitätsbeurteilung (RKUV 2003 Nr. U 489 S. 357 E. 3.2 [U 193/01]). Ergänzend sei angefügt, dass die adäquate Kausalität klarerweise selbst dann zu verneinen ist, wenn sie nach der so genannten Schleudertrauma-Praxis ( BGE 134 V 109 E. 10 S. 126 ff.) beurteilt wird. Eine zusätzliche medizinische Abklärung ist nicht durchzuführen, da hievon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 131 I 1 E. 3 S. 157, 124 V 90 E. 4b S. 94).

### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt. Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.